

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

VI ZR 260/04

vom

5. August 2005

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. August 2005 durch die Vizepräsidentin Dr. Müller, den Richter Dr. Greiner, die Richterin Diederichsen und die Richter Pauge und Zoll

beschlossen:

Die Gehörsrüge vom 11. Juli 2005 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Gründe:

Die Beanstandung des Beklagten richtet sich in der Sache gegen die Festsetzung des Werts des Beschwerdegegenstands mit Beschluss vom 3. Mai 2005. Bei dieser Festsetzung ist der Vortrag des Beklagten in der Nichtzulassungsbeschwerde vom 12. Januar 2005 vollständig berücksichtigt worden. Der erkennende Senat hat auch beachtet, dass der Kläger seine Feststellungsklage - ohne Beanstandung durch den Beklagten - mit lediglich 2.000 DM und das Landgericht sie - wiederum ohne Beanstandung durch den Beklagten - mit 3.000 € bewertet hat. Über Vermutungen und Befürchtungen hinausgehende Tatsachen, die eine darüber hinausgehende Bewertung erfordert hätten, hat der Beklagte nicht vorgetragen. Bekannte und zu erwartende Spätschäden werden

von dem ausgeurteilten Schmerzensgeld umfasst; unbekannte Spätschäden werden von der Rechtskraft des angegriffenen Urteils nicht erfasst.

Müller	er		Greiner	
	Pauge		Zoll	